

IFRS 17 ist der erste umfassende internationale Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge. Der neue Standard hat das Ziel, die Transparenz der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Versicherungsunternehmen sowie die Vergleichbarkeit ihrer Abschlüsse sowohl mit denen von Wettbewerbern als auch mit solchen von Unternehmen anderer Branchen zu erhöhen.



IFRS 17 - eine Einführung in den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen

Wichtige Fakten im Überblick

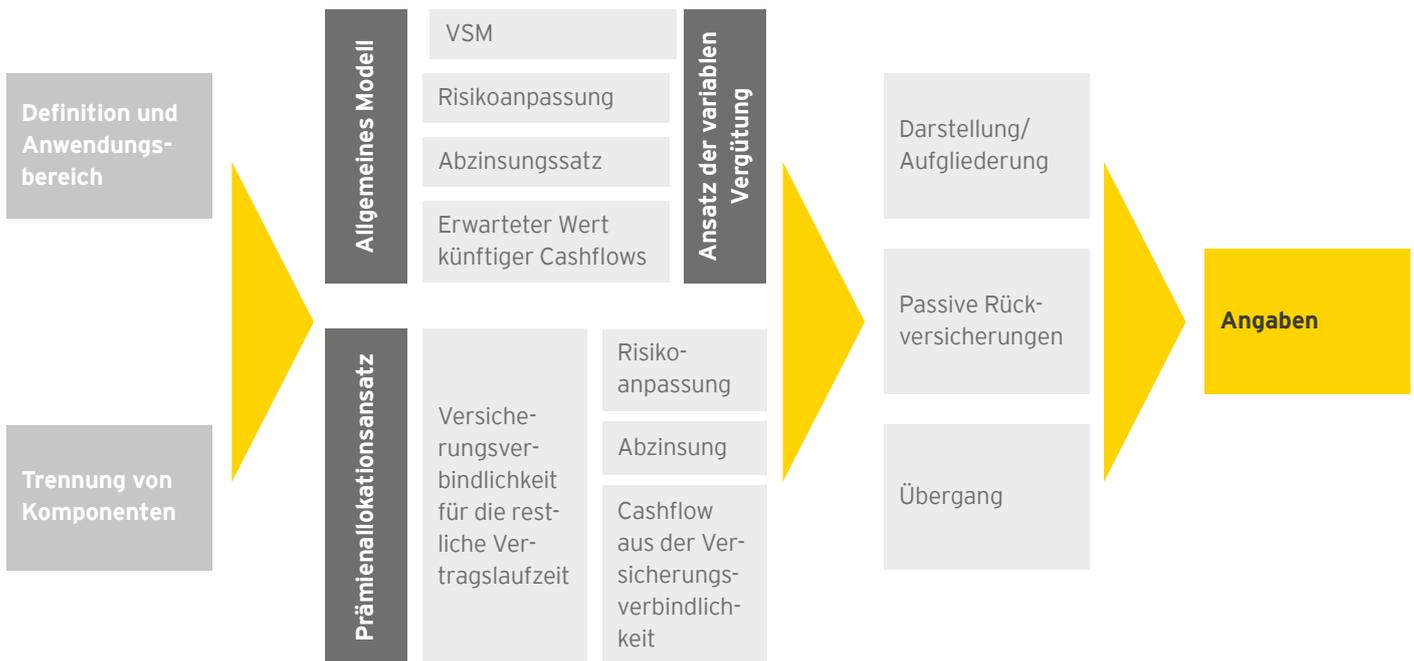
- ▶ Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im Mai 2017 nach mehr als 20 Jahren Beratungen IFRS 17 *Versicherungsverträge* (in diesem Beitrag auch: „der Standard“) veröffentlicht. IFRS 17 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Standard ersetzt IFRS 4 *Versicherungsverträge*, einen 2004 veröffentlichten Interimsstandard, der Unternehmen die Anwendung einer Vielzahl unterschiedlicher Bilanzierungspraktiken für Versicherungsverträge gestattet.
- ▶ IFRS 17 schreibt vor, dass Versicherungsverträge auf der Basis des Gegenwartswerts (*current value*) zu bewerten und Erträge dann zu erfassen sind, wenn das Versicherungsunternehmen die entsprechende Dienstleistung erbringt und von seinem Risiko befreit wird. Gewinne oder Verluste aus dem Versicherungsgeschäft sind getrennt von Finanzierungsaktivitäten auszuweisen. Anhand detaillierter Anhangangaben ist zu erläutern, wie bestimmte Posten wie z. B. neu ausgegebene Versicherungsverträge, der Schadenverlauf im Geschäftsjahr, Ein- und Auszahlungen oder Änderungen von Annahmen die Ertragslage und den Buchwert von Versicherungsverträgen beeinflusst haben.



IFRS 17 - eine Einführung in den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen

Grundsätzliche Regelungen

IFRS 17 legt Grundsätze für den Ansatz, die Bewertung, die Darstellung und die Angaben von bzw. zu ausgegebenen Versicherungsverträgen, passiven Rückversicherungsverträgen und von Versicherungsunternehmen ausgegebenen Kapitalanlageverträgen mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung fest.





In Übereinstimmung mit den Grundprinzipien von IFRS 17 hat ein Unternehmen

- ▶ Versicherungsverträge zu identifizieren, gemäß denen es ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem es vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft;
- ▶ eingebettete Derivate, eigenständig abgrenzbare Kapitalanlagekomponenten sowie eigenständig abgrenzbare (d. h. nicht versicherungsbezogene) Güter oder Dienstleistungen aus Versicherungsverträgen vom Basisversicherungsvertrag zu trennen;
- ▶ die Versicherungsverträge in entsprechende Gruppen zu untergliedern, die es erfassen und bewerten wird;
- ▶ Gruppen von Versicherungsverträgen zu erfassen und zu bewerten als die Summe aus
 - ▶ dem risikoadjustierten Barwert der künftigen Cashflows (d. h. der *fulfilment cash flows* bzw. des Erfüllungswerts), der alle verfügbaren Informationen über die *fulfilment cash flows* berücksichtigt, die mit den beobachtbaren Marktinformationen in Einklang stehen müssen, und
 - ▶ einem Betrag, der den noch nicht realisierten Gewinn aus einer Gruppe von Versicherungsverträgen widerspiegelt (die vertragliche Servicemarge oder VSM);
- ▶ den Gewinn aus einer Gruppe von Versicherungsverträgen über den Deckungszeitraum und zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen von seinem Risiko befreit wird, zu erfassen; wenn zu erwarten ist, dass eine Gruppe von Verträgen über den verbleibenden Deckungszeitraum belastend (d. h. verlustbringend) wird, ist der sich daraus ergebende Verlust unmittelbar anzusetzen;
- ▶ Umsatzerlöse, Dienstleistungsaufwand und Finanzerträge oder -aufwendungen aus Versicherungsverträgen getrennt darzustellen;

- ▶ Informationen offenzulegen, mit deren Hilfe Abschlussadressaten die Auswirkungen von Versicherungsverträgen, die in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen, auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auf die Cashflows des Unternehmens beurteilen können; folglich hat das Unternehmen folgende qualitative und quantitative Informationen offenzulegen:
 - ▶ in seinem Abschluss erfasste Beträge, die aus Versicherungsverträgen stammen
 - ▶ signifikante Ermessensentscheidungen sowie Änderungen dieser Ermessensentscheidungen, die es bei der Anwendung dieses Standards getroffen hat
 - ▶ Art und Umfang der Risiken aus Verträgen, die in den Anwendungsbereich dieses Standards fallen

Die Anforderungen des IFRS 17 unterscheiden sich zwar stark von den in den meisten Ländern der Welt bestehenden Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsverträge, basieren aber auf bekannten Grundsätzen aus anderen IFRS. So soll IFRS 17 nach Auffassung des IASB dazu beitragen, die Vergleichbarkeitslücke zwischen der Rechnungslegung in der Versicherungswirtschaft und derjenigen in anderen Branchen zu verringern.

Die Bewertung der Verpflichtungen des Versicherers zum Zeitwert entspricht beispielsweise den Anforderungen des IAS 37 *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen* für Rückstellungen sowie denen des IFRS 9 *Finanzinstrumente* für finanzielle Verbindlichkeiten. Für Verbindlichkeiten mit versicherungsähnlichen Merkmalen sind sowohl nach IAS 37 als auch nach IFRS 9 Bewertungen auf der Basis aktueller Schätzungen zukünftiger Cashflows erforderlich. Zudem steht eine Umsatzrealisierung, die zur gleichen Zeit erfolgt wie die Erbringung von Dienstleistungen – z. B. Versicherungsschutz –, mit den Regelungen des IFRS 15 *Erträge aus Verträgen mit Kunden* im Einklang.⁶

⁶ Weitere Ausführungen zu den Ähnlichkeiten zwischen IFRS 17 und anderen IFRS finden sich in dem auf ifrs.org am 5. Juli 2018 veröffentlichten Feature des IASB-Mitglieds Gary Kabureck „Reducing the gap between insurance and other industries“.



IFRS 17 - eine Einführung in den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen

Anwendungsbereich und Definition

Ein Unternehmen hat IFRS 17 auf ausgegebene Versicherungsverträge (einschließlich Rückversicherungsverträgen), passive Rückversicherungsverträge sowie ausgegebene Kapitalanlageverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung anzuwenden, vorausgesetzt das Unternehmen gibt auch Versicherungsverträge aus.

Auszug aus IFRS 17

Anhang A von IFRS 17

Versicherungsvertrag

Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherungsgeber) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft

Die Definition eines Versicherungsvertrags entspricht im Wesentlichen der in IFRS 4 enthaltenen Definition, wobei ein Versicherungsrisiko als dasjenige Risiko definiert wird, das vom Inhaber eines Versicherungsvertrags auf den Emittenten dieses Versicherungsvertrags übertragen wird und das nicht einem finanziellen Risiko entspricht. Ein Versicherungsrisiko ist dann und nur dann signifikant, wenn ein versichertes Ereignis bewirken könnte, dass der Versicherungsgeber zusätzliche Beträge zu zahlen hat, die unter bestimmten Umständen signifikant sind, ausgenommen Umstände, die keine kommerzielle Bedeutung haben (d. h. Umstände, die keine wahrnehmbare Wirkung auf die wirtschaftliche Sicht des Geschäfts haben). In IFRS 17 wird dies wie folgt präzisiert:

- Ein Versicherungsunternehmen muss bei der Beurteilung, ob die unter bestimmten Umständen zahlbaren zusätzlichen Beträge signifikant sind, den Zeitwert des Geldes berücksichtigen.



- ▶ Durch einen Versicherungsvertrag wird kein signifikantes Versicherungsrisiko übertragen, wenn keine Umstände mit kommerzieller Bedeutung vorliegen, aufgrund derer das Versicherungsunternehmen einen Verlust auf der Basis des Barwerts verzeichnen könnte.

IFRS 17 gilt für alle Versicherungsverträge (wie in IFRS 17 definiert) während der gesamten Laufzeit dieser Verträge, unabhängig von der Art des Unternehmens, das die Verträge ausstellt. Ebenso wie andere IFRS handelt es sich um einen transaktionsbasierten Standard. Folglich fallen Nicht-Versicherungsunternehmen in ihren Anwendungsbereich, wenn sie Verträge ausstellen, die der Definition eines Versicherungsvertrags entsprechen. IFRS 17 schließt jedoch eine Reihe von Sachverhalten aus seinem Anwendungsbereich aus, obwohl diese üblicherweise die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen. Beispiele für diese Ausnahmen sind Produktgewährleistungen und Restwertgarantien von Herstellern eines Produkts. Für Festpreis-Serviceverträge enthält IFRS 17 spezifische Regelungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich.

Festpreis-Serviceverträge - eine Schnittstelle zu IFRS 15

Ein Festpreis-Servicevertrag ist ein Vertrag, bei dem das Leistungsniveau von einem ungewissen Ereignis abhängt, nicht aber das Honorar. Beispiele sind Pannenhilfeprogramme und Wartungsverträge, in denen sich der Dienstleister verpflichtet, bestimmte Geräte nach einer Störung zu reparieren. In der Basis for Conclusion zu IFRS 17 wird ausgeführt, dass solche Verträge der Definition eines Versicherungsvertrags entsprechen, weil

- ▶ es ungewiss ist, ob oder wann Hilfe oder eine Reparatur erforderlich sind,
- ▶ der Eigentümer des Fahrzeugs oder des Geräts durch das Ereignis beeinträchtigt wird und
- ▶ der Dienstleister den Eigentümer entschädigt, wenn Hilfe oder Reparatur erforderlich sind.



Obwohl es sich um Versicherungsverträge handelt, ist ihr Hauptzweck die Erbringung von Dienstleistungen gegen eine feste Gebühr. Folglich räumt IFRS 17 Unternehmen ein Wahlrecht ein, IFRS 15 anstelle von IFRS 17 auf solche Verträge anzuwenden, die sie bei Erfüllung bestimmter Bedingungen ausgeben. Das Unternehmen kann dieses Wahlrecht für jeden Vertrag ausüben, aber die getroffene Entscheidung je Vertrag ist unwiderruflich. Die Bedingungen sind die folgenden:

- ▶ Das Unternehmen berücksichtigt bei der Festlegung des Preises für einen Vertrag mit einem Kunden keine Einschätzung des mit diesem Kunden verbundenen Risikos.
- ▶ Der Vertrag entschädigt den Kunden durch die Erbringung von Dienstleistungen und nicht durch Barzahlungen an den Kunden.
- ▶ Das durch den Vertrag übertragene Versicherungsrisiko ergibt sich in erster Linie aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch den Kunden und nicht aus der Unsicherheit bezüglich der Kosten dieser Dienstleistungen.



IFRS 17 - eine Einführung in den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen

Unsere Sichtweise

- ▶ Zwar unterscheidet sich die Definition eines Versicherungsvertrags in IFRS 17 nicht wesentlich von derjenigen in IFRS 4, allerdings ergeben sich aus der Einstufung von Verträgen als Versicherungsvertrag nunmehr andere Auswirkungen.
- ▶ Nach IFRS 4 war es Unternehmen gestattet, ihre bisherigen Rechnungslegungsmethoden auf Posten anzuwenden, welche die Kriterien für eine Bilanzierung als Versicherungsvertrag erfüllten. Zahlreiche branchenfremde Unternehmen haben dabei die Leitlinien anderer IFRS herangezogen (z. B. IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* bzw. IFRS 9 *Finanzinstrumente* oder IAS 18 *Umsatzerlöse* bzw. IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*).
- ▶ Banken und Dienstleistungsunternehmen, die Versicherungsverträge ausgeben, die in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen, haben Rechnungslegungsmethoden angewandt, die den auf andere Nicht-Versicherungsverträge angewandten Rechnungslegungsmethoden ähnelten. Viele dieser Verträge fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich von IFRS 17. Da IFRS 17 besondere Vorschriften für den Ansatz, die Bewertung und die Darstellung im Abschluss enthält, werden die betroffenen Unternehmen ihre bisherigen Bilanzierungspraktiken nicht beibehalten können und stattdessen IFRS 17 anwenden müssen.
- ▶ Beispiele für Verträge, die von Nicht-Versicherungsunternehmen ausgegeben werden und der Definition eines Versicherungsvertrags entsprechen könnten, umfassen Kredite mit einer Verzichtserklärung im Todesfall des Kreditnehmers und Serviceverträge, welche die Zahlung einer festen Gebühr vorsehen.
- ▶ Die Anwendung von IFRS 17 auf solche Verträge könnte für branchenfremde Unternehmen mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein. Allerdings gibt es hinsichtlich des Anwendungsbereichs einzelne Ausnahmeregelungen.





Das oben beschriebene Wahlrecht bezieht sich auf Serviceverträge mit fester Vergütung (also auf Verträge, bei denen die Vergütung unabhängig von der Höhe der während der Vertragslaufzeit zu erbringenden Leistung festgelegt wird). IFRS 17 bezieht sich nicht auf Serviceverträge, deren Preise sich nach dem Grad des Service richten. Wenn ein Unternehmen eine Gebühr erhebt, die von der Höhe der erbrachten Leistung abhängt (z. B. eine Aufzugs-Servicegesellschaft berechnet einem Kunden eine separate Gebühr für jede Störung, die je nach Umfang der Störung variiert), dann ist es unwahrscheinlich, dass der Vertrag ein erhebliches Versicherungsrisiko enthält, da die Ausfallgebühr die Kosten für die Wartung der Störung übersteigen wird. In einem solchen Fall handelt es sich um einen Servicevertrag im Sinne von IFRS 15.

In vielen Fällen werden Serviceverträge mithilfe einer Risikoeinschätzung bewertet, weshalb die oben genannten Bedingungen, die die Anwendung von IFRS 17 erfordern (und unter denen das Unternehmen keine Wahl zwischen IFRS 17 und IFRS 15 hätte), eine Ermessensentscheidung erfordern können. Obwohl das IASB erklärt hat, dass die Wahl, ob IFRS 15 oder IFRS 17 anzuwenden ist, eingeführt wurde, um Unternehmen zu unterstützen, die sowohl Pannenhilfe- als auch Versicherungsverträge zur Abdeckung von Unfallschäden ausstellen, ist es möglich, dass auch andere Arten von Serviceverträgen in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen. Das IASB hat erklärt, dass eine Anwendung von IFRS 17 auf Festpreis-Serviceverträge seiner Auffassung nach zu einem ähnlichen Bilanzierungsergebnis führt wie die Anwendung von IFRS 15 auf derartige Verträge. Es bleibt abzuwarten, ob diese Einschätzung auch nach der praktischen Umsetzung von IFRS 17 weiterhin zutreffen wird.

Fazit

IFRS 17 ist ein komplexer Standard. Er regelt die Bilanzierung einer breiten Palette von Verträgen, die von Versicherungsunternehmen in aller Welt ausgegeben werden. Der Umfang der Änderungen im Vergleich zur aktuellen Bilanzierungspraxis wird von den bisher angewandten Rechnungslegungsmethoden und den Arten der abgeschlossenen Versicherungen abhängig sein. In jedem Fall werden jedoch auf die meisten Versicherungsunternehmen erhebliche Neuerungen zukommen. Deshalb hat das IASB entschieden, dass der Standard erst mehr als drei Jahre nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten soll.

Von den Änderungen werden sowohl die Ersteller als auch die Adressaten von Abschlüssen betroffen sein. Unternehmen werden Abschlussadressaten künftig mehr und differenziertere Informationen über die von ihnen ausgegebenen Versicherungsverträge in ihren IFRS-Abschlüssen bereitstellen als bisher. Dies könnte sich auf die Art und Weise auswirken, wie die Stakeholder Versicherungsunternehmen beurteilen und miteinander vergleichen. Unternehmen mit Versicherungsverträgen werden Analysten und anderen Abschlussadressaten dabei helfen müssen, die neuen Informationen zu interpretieren und zu verstehen, worin sich diese von den derzeit offengelegten Informationen unterscheiden. Analysten könnten den Wunsch haben, die Performance von Versicherungsunternehmen anhand der neuen Regelungen zu beurteilen, bevor der Standard in Kraft tritt – auch für Vergleichsperioden und auch wenn sie sich dabei nur auf Schätzungen stützen können.